

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	22.09.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Öffentliche Verkehrslärm-Schutzmaßnahmen am Wohngebiet Hahnwald; Antrag der FDP/KBB-Fraktion in der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 11.08.2008**

#### **Antragstext:**

Die NRW-Landesregierung hat im April 2008 die Ergebnisse der flächendeckenden Umgebungslärm- Kartierungen von NRW im Internet veröffentlicht.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die jetzt vorliegenden aktuellen Verkehrslärm-Messungen in den Lärmkartierungsblättern die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verkehrslärmschutz des reinen Wohngebietes in Köln-Hahnwald erfüllen.

Nach den veröffentlichten Lärmkartierungen für das Gebiet an der Bonner Landstraße werden dort die Auslöswerte von 70 dB(A) für dringlichste Lärmschutzmaßnahmen überschritten.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Einführend wird darauf hingewiesen, dass die Umgebungslärm-Kartierungen in NRW nicht in Form von Messungen durchgeführt wurden. Vielmehr basieren sie auf Berechnungen. Die Berechnungsvorschriften für diese Kartierungen wurden auf Bundesebene speziell für die Kartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie festgelegt.

Die im Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 07.02.2008 zur Lärmaktionsplanung sowie im Erlass des MUNLV vom 23.08.2007 definierten „Auslöswerte“ (70 dB(A) Lden / 60 dB(A) Lnight) stellen keine Grenzwerte dar, aus denen ein Maßnahmenanspruch resultiert. Vielmehr dienen diese Werte im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 der 34. BImSchV (Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) der Abgrenzung der Gebiete, in denen Lärmschutzmaßnah-

men in Erwägung gezogen oder eingeführt werden sollen.

Der Lärmaktionsplan darf gemäß o. g. Erlass nur solche Maßnahmen festschreiben, zu denen das Einvernehmen mit dem Baulastträger (z. B. Landesbetrieb Straßenbau im Falle von Bundesautobahnen) hergestellt wurde. Im Lärmaktionsplan festgelegte einvernehmliche Maßnahmen sind umzusetzen

Die Baulastträger können jedoch zu Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich nur dann ihr Einverständnis geben, wenn dies nach den gültigen nationalen Regelwerken erforderlich bzw. zulässig ist.

Diese Regelwerke verlangen Nachweise nach den üblichen nationalen Vorschriften für die Ermittlung von Lärmbelastungen. Die Kartierungsergebnisse nach EU-Umgebungslärmrichtlinie sind hierfür nicht geeignet bzw. nicht zugelassen.

Vor den o. g. Hintergründen erfüllen die im Umgebungslärmportal NRW im April 2008 veröffentlichten Schallimmissionspläne nicht die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verkehrslärmschutz des reinen Wohngebietes in Köln-Hahnwald.

Unbelassen dessen können jedoch im Rahmen eines Lärmaktionsplanes im Sinne des Einvernehmensprinzips auch freiwillige Maßnahmen festgelegt werden, für die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt.

Im Fall der Lärmbelastungen von Köln Hahnwald wurde seitens des Landesbetriebs Straßenbau bereits festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Schaffung eines Lärmschutzwalles entlang der Autobahn nicht gegeben sind, da die über das national gültige Berechnungsverfahren nach RLS 90 ermittelten Lärmbelastungen nicht so hoch sind, dass eine Inanspruchnahme des Lärmsanierungsprogramms des Bundes in Frage kommt. Insofern ist es dem Landesbetrieb Straßenbau nicht möglich, Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn in Köln-Hahnwald umzusetzen

Nach hiesigem Kenntnisstand, wäre der Landesbetrieb jedoch ggf. damit einverstanden, wenn eine Lärmschutzeinrichtung entlang der BAB auf freiwilliger Basis errichtet würde.

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zur Sicherstellung dieser Maßnahmen zwischen allen zu Beteiligten einvernehmlich abschließend zu Stande kommt, könnte diese Maßnahme in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden.